

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter
Bundeshaus West
3003 Bern

27. September 2022

Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betriebsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Juni 2022 haben Sie uns die Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) (Betriebsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung) zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wir begrüssen die vorgeschlagene Änderung des SchKG mit einer Ausnahme und möchten Ihnen dazu folgende Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen unterbreiten:

Art. 8a Randtitel und Abs. 3^{bis} VE-SchKG

Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

Obwohl weiterhin bei jedem beliebigen Betreibungsamt ein Betriebsauszug verlangt werden kann, erhält der Gläubiger neu zumindest die Information, ob sein potentieller Kunde bzw. der Schuldner überhaupt einmal am von ihm angegebenen Ort gewohnt hat. Dies steigert die Transparenz und den qualitativen Wert der Betriebsauskunft.

Art. 12 Abs. 3 VE-SchKG

Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

Es ist u.E. nur logisch, dass die bei öffentlichen Versteigerungen geltende Beschränkung von Barzahlungen für sämtliche Zahlungen des Schuldners an das Betreibungsamt gelten soll.

Art. 34 Abs. 2 erster Satz VE-SchKG

Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

Der mit dieser Bestimmung zu erfolgende Grundsatz, wonach jeder Beteiligte, der das will, auf die Zustellung von Papier-Urkunden verzichten und stattdessen die elektronische Zustellung wählen kann, ist zeitgemäss.

Art. 67 Abs. 4 VE-SchKG

Der vorgeschlagenen Änderung wird zugestimmt.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist ein praktisches Bedürfnis im Rahmen der elektronischen Registerführung und des elektronischen Geschäftsverkehrs.

Art. 125 Randtitel und Art. 257 Randtitel VE-SchKG

Den vorgeschlagenen Änderungen wird ohne weitere Bemerkungen zugestimmt.

Art. 129a, 132a Abs. 4 VE-SchKG

Den vorgeschlagenen Änderungen wird zugestimmt.

Die neue Möglichkeit, eine Online-Auktion durch das zuständige Amt zu verfügen, erleichtert und beschleunigt das Verwertungsverfahren, bedingte doch die Durchführung einer Online-Auktion bisher die Zustimmung der Beteiligten.

Art. 256 Abs. 1 VE-SchKG

Der vorgeschlagenen Änderung wird **nicht zugestimmt**.

Im vorgeschlagenen Art. 256 Abs. 1 VE-SchKG wird auf im Konkursverfahren nicht anwendbare Gesetzesartikel verwiesen, nämlich auf Art. 126 und 127 SchKG sowie Art. 129a Abs. 2 und Abs. 3 VE-SchKG.

Art. 126 und 127 SchKG regeln das Deckungsprinzip bei der amtlichen Versteigerung im Betreibungsverfahren. Auch Art. 129a Abs. 3 VE-SchKG sichert im Rahmen der betriebsrechtlichen Online-Versteigerung dieses in Art. 126 festgesetzte Deckungsprinzip. Bei der Zwangsversteigerung im Rahmen des Konkursverfahrens kommt dieses Deckungsprinzip jedoch nicht zur Anwendung (BSK SchKG II-BÜRGI, Art. 258 N 1).

Der Art. 129a Abs. 2 VE-SchKG verlangt vom Betreibungsbeamten die Anordnung der Online-Versteigerung durch Verfügung an den Schuldner, die Gläubiger und die beteiligten Dritten. Das Konkursamt hingegen bestimmt im summarischen Verfahren die Art der Verwertung nach freiem Ermessen (BSK SchKG II-LUSTENBERGER/SCHENKER, Art. 231 N 33 / Art. 256 Abs. 1 SchKG). Dies umfasst auch die Durchführung der Online-Versteigerung.

Die Bestimmungen der Art. 126 und 127 SchKG sowie von Art. 129a Abs. 2 und 3 VE-SchKG sind im Konkursverfahren nicht anwendbar. Aus diesem Grund muss Art. 256 Abs. 1 VE-SchKG wie folgt lauten:

«Die zur Masse gehörenden Vermögensgegenstände werden auf Anordnung der Konkursverwaltung nach den Artikeln 125, 128, 129 und 129a Abs. 1 und 4 versteigert oder, falls die Gläubiger es beschliessen, freihändig verkauft».

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Hinweisen zu dienen, und danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber